



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2024**

Stand: 11/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	9
I.7.	Gemeindebetreff	10
I.8.	Kostendeckung	11
I.9.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	14
	Teilergebnishaushalt 2024	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	20
	2. des WVV „Schussen-Rotachtal“ (anteilig)	23
	3. des ZV „Wasserversorgung Atzenberg“ (anteilig)	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	28
	Berechnungsgrundlagen	31
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	35

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Aulendorf hat uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2024 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2024, die jeweils letzte vorhandene Anlagenbuchhaltung der Stadt und der Zweckverbände sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Jöhler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 05. November 2023

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Aulendorf führt ihre Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushalts 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltungen ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Aulendorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Nach Rücksprache mit der Verwaltung soll der kalkulatorische Zinssatz hier weiterhin mit = **2,005 %** berücksichtigt werden. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum somit als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband „**Schussen-Rotachtal**“ und am Zweckverband „**Wasserversorgung Atzenberg**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebsaufwendungen werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssel der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------|
| a) | WVV „Schussen-Rotachtal“ | 35,06% |
| b) | ZV „Wasserversorgung Atzenberg“ | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der städtischen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**.*

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

**Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen sollen.*

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Stadt, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 - 2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

WASSERVERSORGUNG

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DAS JAHR 2024

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	2,19 €	2,24 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,70 €	3,70 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	7,80 €	7,90 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	13,00 €	13,10 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	21,50 €	21,50 €
· Verbundzähler Größe Q _n 15 DN 50		30,20 €	30,20 €
· Verbundzähler Größe Q _n 40 DN 80		58,50 €	58,70 €
· Verbundzähler Größe Q _n 60 DN 100		83,30 €	83,70 €

WASSERVERSORGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2024

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €
Personalkosten	120.000
Unterhaltung Speichieranlagen	16.000
Unterhaltung Rohrnetz	90.000
Unterhaltung Hausanschlüsse	40.000
Erwerb v. GWG bis 1.000 € (netto)	5.500
Strombezug	8.100
anteilige reine Betriebskosten am WVV „Schussen-Rotachtal“	238.872
anteilige reine Betriebskosten am ZV „WV Atzenberg“	12.500
Grundsteuer	1.000
Haltung von Fahrzeugen	5.000
Kraftstoffe	2.000
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	2.000
Planungskosten	15.000
Materialaufwand	555.972
Fortbildung mit Reisekosten	1.000
Dienst- und Schutzkleidung	200
EDV-Aufwand	11.000
Rechts- und Beratungskosten	10.000
Bürobedarf	100
Post, Telefongebühren	3.000
Versicherungen	2.100
Bauhofleistungen	10.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	37.400
Summe Betriebsaufwendungen	593.372

WASSERVERSORGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €
Summe Betriebsaufwendungen	593.372
Kalkulatorische Kosten:	
- Abschreibung der Stadt laut Anlage 1	199.402
- anteilige Abschreibung des WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Anlage 2	130.558
- anteilige Abschreibung des ZV „WV Atzenberg“ laut Anlage 3	3.763
- Kalkulatorische Verzinsung der Stadt laut Anlage 1	73.193
- Kalkulatorische Verzinsung des WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Anlage 2	30.570
- Kalkulatorische Verzinsung des ZV „WV Atzenberg“ laut Anlage 3	1.776
Summe kalkulatorische Kosten	439.262
Summe Kosten	1.032.634

WASSERVERSORGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2024

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 5.c	112.391
Erlöse Dritter	0
Umsatzerlöse	112.391
Erträge Nachaktivierung	1.000
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	3.700
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5.000
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	10.000
Sonstige betriebliche Erträge	19.700
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	132.091
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	32.412
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	0
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	32.412
Summe Erlöse	164.503

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2 0 2 4

	2 0 2 4	Gesamt
Kosten	1.032.634 €	
./. Erlöse	-164.503 €	
Gebührenfähige Kosten	868.131 €	868.131 €

Frischwassermengen	2 0 2 4	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	386.000 m ³	386.000 m ³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze	=	868.131 €	=	
-----		-----		2,24 €/m³
Frischwassermengen		386.000 m ³		

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2020	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	7.010.414				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-50.579				
Summe	6.959.835				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		50.579			
· Kombistandrohr		2.600	3.000		
· Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		10.000	30.000	30.000	30.000
· Mühlbachverdolung		50.000			
· BG "Buchwald"		1.000	70.000	190.000	
· BG "Buchwald" Umlegung		300.000			
· BG "Bildstock II"		3.000	20.000	43.000	
· BG "Mahlweiher"			80.000	225.000	
· BG "Mahlweiher" Umlegung WV-Leitung			65.000		
· BV "Schulgässle"		55.000	30.000	25.000	
· Erneuerung "Schulgässle" bis Hauptstraße Fußweg		125.000	10.000	10.000	
· Erneuerung WL "Bahnhofstraße"			5.000		
· Wasserleitung "Hexeneck-Bachstraße"			5.000		
· Wasserschichtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		15.000	15.000		
· Geräuschdatenlogger		50.600	30.000		15.000
· Sanierung Hochbehälter Buchwald			50.000		20.000
· Kreisverkehr Steinbacher Straße			30.000		
· Infoma Newsystem Veranlagung 50 % Wasser		2.750			
· KVP Schwarzhausstraße - Allewindenstraße				10.000	5.000
· Reutener Straße - neuer Schacht					35.000
· Systemtrennprüfer					5.500
· Be- und Entlüfter für Schachtsystem auf Hydrant					2.500
· Schmutzwasserpumpe					1.000
· Portable Stromversorgung für Netzunterhalt					4.000
· PVAnlage - Hochbehälter Katzensteige					40.000
· Armaturen, Schieber				15.000	15.000
· Planungskosten Baumaßnahmen		5.000	10.000	10.000	10.000
Summe		670.529	453.000	558.000	183.000
Endstand AHK 31.12.	6.959.835	7.630.364	8.083.364	8.641.364	8.824.364
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.959.835	7.395.764	7.558.764	8.500.764	8.824.364

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Einnahmen	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	167.294				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe	167.294				
Zugänge laut Investitionsplan:					
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	167.294	167.294	167.294	167.294	167.294
Wasserversorgungsbeiträge	1.402.064				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· WV-Beiträge		0	1.000	2.000	2.000
· WV-Beiträge BG Mahlweiher				33.500	
Summe		0	1.000	35.500	2.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.402.064	1.402.064	1.403.064	1.438.564	1.440.564
Endstand Einnahmen 31.12.	1.569.358	1.569.358	1.570.358	1.605.858	1.607.858

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023	2024	
Abschreibung						
Zugang AHK	AfA-Satz	435.929	163.000	942.000	323.600	
Zugang AfA	2,50%	10.898	4.075	23.550	8.090	
Abschreibung in €		152.789	163.687	167.762	191.312	199.402
Auflösung						
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0	0	0	
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0	0	
Auflösung Zuschüsse in €		4.123	4.123	4.123	4.123	4.123
Zugang Beiträge		0	1.000	35.500	2.000	
Zugang Auflösung	2,50%	0	25	888	50	
Auflösung Beiträge		27.326	27.326	27.351	28.239	28.289
Auflösung gesamt		31.449	31.449	31.474	32.362	32.412
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		6.959.835	7.395.764	7.558.764	8.500.764	8.824.364
aufgelaufene Abschreibung		3.623.396	3.787.083	3.954.845	4.146.157	4.345.559
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		3.336.439	3.608.681	3.603.919	4.354.607	4.478.805
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		167.294	167.294	167.294	167.294	167.294
aufgelaufene Auflösung		95.473	99.596	103.719	107.842	111.965
Auflösungsrest Zuschüsse		71.821	67.698	63.575	59.452	55.329
Ursprungswert Beiträge 31.12.		1.402.064	1.402.064	1.403.064	1.438.564	1.440.564
aufgelaufene Auflösung		633.703	661.029	688.380	716.619	744.908
Auflösungsrest Beiträge		768.361	741.035	714.684	721.945	695.656
Zinsbasis						3.650.515
Kalkulatorische Verzinsung in €	2,005%					73.193

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

WASSERVERSORGUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“ ANTEILIG

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	14.122.446			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-237.318			
Summe	13.885.128			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		237.318		
· Baumaßnahmen des Verbandes		160.000	50.000	
Summe		397.318	50.000	0
Endstand AHK 31.12.	13.885.128	14.282.446	14.332.446	14.332.446
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	13.885.128	14.282.446	14.332.446	14.332.446

Einnahmen	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land		0		
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0	0

WASSERVERSORGUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“ ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2021	2022	2023	2024
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		397.318	50.000	0
Zugang AfA	2,60%		10.330	1.300	0
Abschreibung in €		360.754	371.084	372.384	372.384
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		126.480	130.102	130.558	130.558
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0	0
Zugang Auflösung	2,60%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0	0
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		13.885.128	14.282.446	14.332.446	14.332.446
aufgelaufene Abschreibung		9.053.941	9.425.025	9.797.409	10.169.793
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		4.831.187	4.857.421	4.535.037	4.162.653
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0
Zinsbasis					4.348.845
Verzinsung in €	2,005%				87.194
anteilige kalkulatorische Verzinsung der Stadt Aulendorf in €					30.570

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Verbandssatzung = **35,06%**

WASSERVERSORGUNG

DES ZV „WASSERVERSORGUNG ATZENBERG“

ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.209.303					
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau		0				
Summe	1.209.303					
Zugänge laut Investitionsplan:						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
· Tiefbaumaßnahmen		200.000	50.000	50.000	100.000	
· Bewegliches Vermögen		4.000				
Summe		204.000	50.000	50.000	100.000	0
Endstand AHK 31.12.	1.209.303	1.413.303	1.463.303	1.513.303	1.613.303	1.613.303
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.209.303	1.413.303	1.463.303	1.513.303	1.613.303	1.613.303

Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0					
abzügl. Anlagen im Bau		0				
Summe	0					
Zugänge laut Investitionsplan:						
· Zuweisungen vom Land		0				
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0	0	0	0

WASSERVERSORGUNG DES ZV „WASSERVERSORGUNG ATZENBERG“ ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Zugang AHK	AfA-Satz	204.000	50.000	50.000	100.000	0
Zugang AfA	2,00%	4.080	1.000	1.000	2.000	0
Abschreibung in €		17.005	21.085	22.085	23.085	25.085
anteil. Abschr. der Stadt Aulendorf in €		2.551	3.163	3.313	3.463	3.763
Auflösung						
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0	0	0
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.209.303	1.413.303	1.463.303	1.513.303	1.613.303
aufgelaufene Abschreibung		918.810	939.895	961.980	985.065	1.010.150
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		290.493	473.408	501.323	528.238	603.153
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0	0
Zinsbasis						590.611
Verzinsung in €	2,005%					11.842
anteilige kalkulatorische Verzinsung der Stadt Aulendorf in €						1.776

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" laut Verbandssatzung = 15,00%

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2020	2021	2022	Ø
Stadt Aulendorf gesamt	380.490 m ³	369.434 m ³	378.502 m ³	376.142 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	385.000 m ³	385.000 m ³
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000 m ³	1.000 m ³
	386.000 m ³	386.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand 2 0 2 3	Zugänge 2 0 2 4	Anzahl gesamt
				Anzahl	Anzahl	
Wasserzähler:						
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,90 €	20,20 €	39,10 €	16	11	27
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,90 €	20,20 €	39,10 €	0	1	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	18,30 €	32,40 €	50,70 €	1.647	0	1.647
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	21,50 €	32,40 €	53,90 €	359	0	359
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	32,55 €	32,85 €	65,40 €	120	1	121
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	10	0	10
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	3	0	3
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	0	0	0
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	7	0	7
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	4	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	7	0	7
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	1
Gesamtsummen				2.174	13	2.187

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2023	2024	Ø		Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a					
Wasserzähler:					
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	39,10 €	39,88 €	39,49 €		
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	39,10 €	39,88 €	39,49 €		
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	50,70 €	51,71 €	51,21 €		
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	53,90 €	54,98 €	54,44 €		
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			51,62 €	6 Jahre	8,60 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	65,40 €	66,71 €	66,06 €		
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €		
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			69,34 €	6 Jahre	11,56 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €		
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €		
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			161,10 €	6 Jahre	26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	6 Jahre	57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	6 Jahre	161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	6 Jahre	203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	6 Jahre	211,09 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung					
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	2.187 Zähler	0,10 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	2.187 Zähler	2,39 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	2.187 Zähler	1,82 €
				Summe Zählerkosten:	4,31 €
Fixkostenanteile laut Teilergebnishaushalt					
- Summe kalkulatorischer Kosten laut TEHH			439.262,00 €		
- abzüglich Summe Auflösungen laut TEHH			-32.412,00 €		
			406.850,00 €		
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		81.370,00 €	10.310 Bemessungseinheiten	
				laut Anlage 5.c	7,89 €
				Summe Fixkostenanteile:	7,89 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	ergibt Zähler- grund- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- grund- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- grund- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	2.034	4,0	8.136	7,89 €	31,56 €	8,60 €	4,31 €	44,47 €	3,71 €	3,70 €
Größe Q ₃ 10	131	10,0	1.310	7,89 €	78,90 €	11,56 €	4,31 €	94,77 €	7,90 €	7,90 €
Q ₃ 16	3	16,0	48	7,89 €	126,24 €	26,85 €	4,31 €	157,40 €	13,12 €	13,10 €
Q ₃ 25	7	25,0	175	7,89 €	197,25 €	57,23 €	4,31 €	258,79 €	21,57 €	21,50 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	4	25,0	100	7,89 €	197,25 €	161,58 €	4,31 €	363,14 €	30,26 €	30,20 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	7	63,0	441	7,89 €	497,07 €	203,77 €	4,31 €	705,15 €	58,76 €	58,70 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	100,0	100	7,89 €	789,00 €	211,09 €	4,31 €	1.004,40 €	83,70 €	83,70 €
	2.187		10.310							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

112.390,80 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER STADT AULENDORF

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· E3600 Speicheranlagen	733.900	4.136	76.524
· E3610 Leitungsnetz	4.316.301	84.051	2.061.170
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	27.687	851	2.614
· E6370 sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	6.475
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	9.543	0	8.746
· E2220 Technische Anlagen	1.141.066	45.329	934.353
· E2243 Grundstücksanschlüsse	531.110	6.937	177.984
· E2244 Messeinrichtungen	110.788	6.350	61.792
· E7500 GWG>150 -1000 EUR	1.251	0	0
· E7000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.068	1.571	6.582
· E8000 Anlagen im Bau	50.579	0	50.579
· E1000 Immaterielle Anlagegüter	38.296	27	199
· E5220 Sonstige Ausleihungen	3.001	0	0
· E5220 Beteiligung Zweckverbände (wird gesondert dargestellt)			
Wasserversorgung gesamt	7.010.414	152.789	3.387.018

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9200 Grundstücksanschlusskostenersätze	16.615	355	13.698
· E9500 Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	58.123
Wasserversorgung gesamt	167.294	4.123	71.821

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9050 WV-Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	134.333
· E9060 WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	761.608	19.049	633.439
· E9070 WV-Beiträge vor 2003	361.067	1.286	589
Wasserversorgung gesamt	1.402.064	27.326	768.361

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.340.501	69.484	763.858
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	0	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	58.712
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	20.369	0	20.368
· Gewinnungsanlagen	2.347.771	36.010	1.825.356
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.079.471	180.508	1.298.231
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	1.883	586
· Leitungsnetz	3.909.391	61.377	543.028
· Steuerleitungen	466.341	154	1
· Photovoltaikanlagen	20.270	1.013	18.924
· Fahrzeuge	32.457	3.607	28.850
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.759	3.839	14.391
· Anlagen im Bau	237.318	0	237.318
Wasserversorgung gesamt	14.122.446	360.754	5.068.505

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG ANLAGENBUCHHALTUNG DES ZV „WASSERVERSORGUNG ATZENBERG“

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	31.647	1.264	24.571
· Gebäude	283.187	4.911	75.494
· Brunnen	79.584	668	4.009
· Installationen	153.511	3.099	5.385
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.318
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.759	609	2.795
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	520.553	4.082	145.301
· Luftentfeuchter	10.477	0	0
· Notstromaggregate	21.329	2.133	17.241
Wasserversorgung gesamt	1.209.303	17.005	290.493

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,24 € /m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,70 € / Monat
· Größe Q_3 10	7,90 € / Monat
· Größe Q_3 16	13,10 € / Monat
· Größe Q_3 25	21,50 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	30,20 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	58,70 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	83,70 € / Monat